

KINDERSEGNUNG

Rechtliche Ausgangslage

An die reformierten Kirchenpflegen und Pfarrämter im Kanton Aargau

Aarau, 13. März 2001 PM/ho

Anlässlich der Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau vom 19. November 1997 wurde – nach einer mehrjährigen Projektphase – die Kirchenordnung an die ein Jahr zuvor ebenfalls von der Synode beschlossenen Grundsätze des Pädagogischen Handelns der Kirche angepasst und das Reglement über das Pädagogische Handeln (SRLA 431.100, früheres Reglement Nr. 2.47) mit entsprechenden Ausführungsbestimmungen erlassen.

Grundsätzlich gilt: „Das Pädagogische Handeln orientiert sich an der Taufe, entfaltet ihre Bedeutung oder führt auf sie zu.“ (Kirchenordnung, § 21,2)

Das Reglement SRLA 431.100 hält fest: „Die Katechese steht in einem engen Zusammenhang zur Taufe. Sie folgt der Taufe oder kann zu ihr hinführen ...“ (Reglement 2.47, § 7) „Der erste katechetische Teil ist verbunden mit der Taufe des Kleinkindes. **Sehen Eltern oder Erziehungsberechtigte die Taufe ihres Kindes zu einem späteren Zeitpunkt vor, kann eine Kindersegnung stattfinden.**“ (Reglement 2.47, § 14)

II. Theologische Grundlegung der Kindersegnung

Mit der Einführung der Möglichkeit einer Kindersegnung kommt die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau Mitgliedern entgegen, die ihr Kind nicht taufen lassen möchten. Damit ist jedoch häufig der deutliche Wunsch nach einer kirchlichen Handlung verbunden, die dem menschlichen Bedürfnis nach einem angemessenen Umgang mit dem Geschenk neuen Lebens entspricht. Deshalb stellt sich die Frage, wie in theologischer Verantwortung dem Wunsch nach Zuwendung von Gottes Segen liturgisch Ausdruck verliehen werden kann.

In der gegenwärtigen Debatte werden vor allem drei Bezeichnungen verwendet, die sich aus bestimmten theologischen Ansätzen und Begründungen herleiten:

- Segnung oder Einsegnung in Anlehnung an das sogenannte „Kinderevangelium“ in Markus 10,13 - 16
- Darstellung, Darbietung oder Darbringung in Anlehnung an die Darstellung Jesu im Tempel nach Lukas 2,22ff. (Sie kann eine Segnung mit einschliessen.)
- Fürbitte für das Kind und seine Eltern als Gebetshandlung der Gemeinde

Mit der Zustimmung der Synode zum neuen Modell des Pädagogischen Handelns wurde auf die Möglichkeit einer Kindersegnung verwiesen. Beim Segen und Segnen handelt es sich um eine Grunddimension des christlichen Glaubens. Das Wort „Segen“ wird in der Bibel in drei Bezügen verwendet: Gott segnet, Christus segnet, Me schen segnen. Dabei wird von zwei Arten des Segens gesprochen: „Einmal redet die Bibel von einer Segenshandlung oder einem Segensritus, insbesondere vom Segnen einer Gruppe oder eines Einzelnen im Gottesdienst. Dann aber redet die Bibel vom Segen oder Segnen Gottes, das an keinerlei Segenshandlungen gebunden ist; „in ihm handelt Gott als Segnender frei von jeder Institution, wann und wo er will.“ (Claus Westermann: „Der Segen in der Bibel und im Handeln der Kirche“, München 1968, S. 99f.)

Die Kindersegnung ist somit als eine unter zahlreichen Möglichkeiten anzusehen, eine Segenshand-

lung in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig ist jedoch der fundamentale Unterschied zwischen einer Tauf- und einer Segenshandlung festzuhalten. **Die Kindersegnung kann eine Taufe nicht ersetzen. Es ist klar zu betonen, dass nach der Segnung eines Kindes die Möglichkeit einer späteren Taufe offenbleibt und dazu auch ermutigt werden soll.**

III. Praktische Richtlinien zum Vollzug

1. Es ist unerlässlich, sich auf eine einheitliche Benennung – also auf den **Begriff „Kindersegnung“**, wie er im Reglement bereits verwendet wird – festzulegen und nicht zwischen den Ausdrücken „Segnung“, „Einsegnung“ und „Darbringung“ oder auch „Kinderfürbitte“ abzuwechseln oder zu schwanken.
2. Segnung und Taufe sind zwei unterschiedliche kirchliche Handlungen. Dies soll klar ausgesprochen werden und auch in der liturgischen Gestaltung der jeweiligen gottesdienstlichen Feier deutlich zum Ausdruck kommen.
3. Die Segnung eines Kindes bildet einen Teil des Pädagogischen Handelns der Kirche und soll auf die Taufe hinführen.
4. Es liegt im persönlichen Ermessen der Eltern, aus Anlass der Segnung ihres Kindes Paten (Gotte und Götti) zu bestimmen, die sie in ihrer Aufgabe unterstützen.
5. Als Erinnerung an die Kindersegnung können – verbunden mit der Einladung an die Eltern des Kindes, sich am kirchlichen Leben zu beteiligen – Kinderbibeln oder Literatur zur religiösen Erziehung abgegeben werden. Auf eine Urkunde oder ein anderes Formular, das mit einem Taufschein verwechselt werden könnte, ist zu verzichten. Segen soll nicht beurkundet werden.
6. Kindersegnungen dürfen nicht im Taufregister eingetragen werden. Die Kirchgemeinde, in der sie vorgenommen worden sind, hat sie aber namentlich zu erfassen und deren Anzahl jährlich an die Landeskirche zu melden.

IV. Hinweise zur liturgischen Gestaltung

Taufe und Kindersegnung sollen in Wort und äusserlicher Gestalt klar voneinander unterscheidbar sein.

Segen ist grundsätzlich nicht an ein menschliches Versprechen gebunden, sondern freier Zuspruch von Gottes Gnade. Deshalb ist bei der Kindersegnung auf eine Willenskundgabe (Ja-wort) zu verzichten.

Es ist im Rahmen dieses Kreisschreibens nicht möglich, einen liturgischen Ort und eine bestimmte „Choreographie“ für die Kindersegnung verbindlich festzulegen. Das hängt von der konkreten Gestaltung des jeweiligen Gottesdienstes wie von den Gegebenheiten des Kirchenraumes ab, in dem diese Handlungen vorgenommen werden. Dabei ist nicht nur den Formulierungen Beachtung zu schenken, sondern ebenso sehr dem visuellen Aspekt. Das bedeutet, dass eine Segnung im Kirchenraum anders „inszeniert“ werden soll, als dies bei einer Taufe üblich ist.

Es ist wichtig, dass der theologische Stellenwert beider Handlungen – der Taufe wie der Kindersegnung – klar erfasst wird. In dieser Hinsicht ist liturgische Kompetenz der Pfarrerrinnen und Pfarrer gefragt.